

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 11.04.2003 – XXII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNG

194. Anerkennungsverordnung für den Übertritt vom Studienplan AHStG zum Studienplan UniStG der Studienkommission Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie für die Studienrichtung Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ORGANISATORISCHES

195. Ergänzende Regelung der Öffnungszeiten an der Universität Wien – Koordinierung von Zeiten an allen Universitätseinrichtungen

WAHLERGEBNIS

196. Ergebnis der Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Fakultätskollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

WAHLAUSSCHREIBUNG

197. Wahl eines Institutsvorstandes am Institut für Medizinische Computerwissenschaften an der Medizinischen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

198. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

199. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

200. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gemäß § 65 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I Nr. 142/2000

201. Ausschreibung von Förderungsstipendien durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien gemäß §§ 63 - 67 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1999.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

202. Änderung von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG
Erlassung eines Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Technische Mathematik und Datenanalyse und des Magisterstudiums Technische Mathematik an der Universität Klagenfurt

203. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG
a) Entwurf eines Studienplanes der Studienkommission Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
b) Studienplan für die Studienrichtung Bergwesen – Einführung von Bakkalaureat- und Magisterstudien an der Montanuniversität Leoben
c) Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien

204. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

VERORDNUNG

194. Anerkennungsverordnung für den Übertritt vom Studienplan AHStG zum Studienplan UniStG der Studienkommission Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie für die Studienrichtung Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Beschlossen durch die Studienkommission der Studienrichtung Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie am 4. April 2003;

Gemäß UniStG § 59 (I) hat die Studienkommission Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie am 3.3.2003 auf Antrag ihres Vorsitzenden die folgende Verordnung zur Anrechnung von nach den Bestimmungen des AHStG absolvierten Lehrveranstaltungen für das Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie für die nach dem neuen Studienplan des UniStG - verlaublich im Mitteilungsblatt XXVII vom 14.6.2002 - geforderten Lehrveranstaltungen einstimmig beschlossen:

1. Bei Übertritten nach dem 1. Studienabschnitt und im 2. Abschnitt:

1. Da weder aus wissenschaftsinternen Gründen noch im internationalen Vergleich ein Studium der Studienrichtung *Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie* ohne Grundkenntnisse in einer der zentralen altorientalischen Sprachen, dem Sumerischen, sinnvoll abgeschlossen werden kann, beschließt die Studienkommission unter Berufung auf § 2 (2) und § 3 1. des UniStG das folgende:

Da bei Übertritten in das UniStG nach dem 1. Studienabschnitt der Fall eintreten könnte, dass der im alten Studienplan (AHStG) im 2. Studienabschnitt vorgesehene explizite und implizite Erwerb von Grundkenntnissen im Sumerischen (§ 4 a) und b) im Umfange von 4 bis 6 SS, der nach dem neuen Studienplan im 1. Studienabschnitt im Umfange von 6 SS erfolgen muss (§ 6 b), nicht nachgewiesen wird, beschließt die Studienkommission, dass für den betroffenen Kreis von Studierenden der Nachweis über den Erwerb von Grundkenntnissen im Sumerischen im Umfange von mindestens 4 SS bis zum Abschluss des 2. Studienabschnittes vorzulegen ist. Die Leistungen können im Rahmen der Freien Wahlfächer angerechnet werden. Um eventuelle Härten beim Abschluss des Studiums nach dem alten Studienplan (AHStG) zu vermeiden, wird zudem auf die neue Fassung der Übergangsbestimmungen im neuen Studienplan verwiesen.

2. Bei Übertritten im 1. Studienabschnitt:

Für die Anrechnung der nach dem alten Studienplan (AHStG) absolvierten Lehrveranstaltungen im neuen Studienplan (UniStG) gelten folgende Äquivalenzen:

Pflichtfach nach § 1 lit. a) (10 SWS)	§ 6 a) Einf. in das Akkadische (10SS)
Pflichtfach nach § 1 lit. b) 1. (6 SWS)	§ 6 c) (6 SS)
Pflichtfach nach § 1 lit. c) (4 SWS)	§ 6 d) (4 SS)
Pflichtfach nach § 1 lit. d) (2 SWS)	§ 6 e) (2SS)
Wahlfach nach § 1 lit e) 8 (SWS)	§ 6 e) (8 SS)

3. Bei Übertritten nach dem 1. und im 2. Studienabschnitt

Pflichtfach nach § 4a) (12 SWS)	§ 8 a) (10 SS)
Pflichtfach nach § 4 b) (4 SWS)	§ 8 c) (4 SS)
Pflichtfach nach § 4 c) (6 SWS)	§ 8 b) (6 SS)
Wahlfach nach § 4 e) (12 SWS)	§ 8 d) 1. (12 SS)
Wahlfach nach § 4 g) (12 SWS)	§ 8 d)2. (12 SS)

4. Durchführung

1. Übertrittsformulare sind von Vorsitzenden der StuKo zu unterschreiben.
2. Entsprechend § 9 (2) des am 14. Juni 2002 gemäß UniStG verlautbarten neuen Studienplans für das Diplomstudium der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie ist bei einem Übertritt in den neuen Studienplan der nach dein Studienvorschriften des AHStG bereits abgeschlossene erste Studienabschnitt als solches insgesamt anzuerkennen.

Übertrittsformulare finden sich unter dem Link www.univie.ac.at/studentpoint
Bitte beim Stuko-Vorsitzenden Selz unterschreiben lassen!!

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S e l z

ORGANISATORISCHES

195. Ergänzende Regelung der Öffnungszeiten an der Universität Wien – Koordinierung von Zeiten an allen Universitätseinrichtungen

Ab Montag, den 05. Mai 2003 werden die Öffnungszeiten aller Einrichtungen mit Studierendenkontakten geändert, damit für die Studierenden sichergestellt ist, dass wenigstens sechs Stunden in der Woche einheitliche Öffnungszeiten bestehen. Diese Universitätseinrichtungen haben jedenfalls an nachstehend angeführten Zeiten offen zu halten:

Dienstag, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Diese Regelung gilt nicht für die lehrveranstaltungsfreie Zeit sowie für die Medizinische Fakultät und ihre Einrichtungen.

Diese Regelung ist befristet für 6 Monate (bis Jahresende) und wird dann einer Evaluierung unterzogen.

Der Rektor:
W i n c k l e r

WAHLERGEBNIS

196. Ergebnis der Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Fakultätskollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

In der Sitzung des Fakultätskollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften am 04. April 2003 wurde Frau Univ.- Prof. Dr. Sieglinde ROSENBERGER zur stellvertretenden Vorsitzenden des Fakultätskollegiums für den Rest der laufenden Funktionsperiode gewählt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. W e b e r

XXII. Stück – Ausgegeben am 11.04.2003 – Nr. 197-199

WAHLAUSSCHREIBUNG

197. Wahl eines Institutsvorstandes am Institut für Medizinische Computerwissenschaften an der Medizinischen Fakultät

Auf Grund des Rücktritts des amtierenden Institutsvorstandes ist die Neuwahl eines Institutsvorstandes ab sofort notwendig.

Die Wahl eines Institutsvorstandes am Institut für Medizinische Computerwissenschaften für den Rest der laufenden Funktionsperiode findet am Donnerstag, den 08. Mai 2003, um 10.00 Uhr in der Bibliothek des Institutes für Medizinische Computerwissenschaften statt.

Der stellvertretende Institutsvorstand:
S c h e m p e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

198. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn Mag. Dr. rer. nat. Bernhard MAYER die Lehrbefugnis für "**Medizinische Chemie**" mit Datum vom 25. März 2003 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

199. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 28. März 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für "**Geologie**" an Herrn Ass.- Prof. Dr. Michael WAGREICH aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Geologische Wissenschaften festgelegt.

Der Dekan:
N o e

XXII. Stück – Ausgegeben am 11.04.2003 – Nr. 200

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

200. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gemäß § 65 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I Nr. 142/2000

Förderungsstipendien dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. Auslandsaufenthalte, aufwendige Literatursuche oder empirische Untersuchungen, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind.

Voraussetzungen für die Zuerkennung sind:

1. Bewerbung des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan,
2. Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/r Universitätslehrers/in (z.B. eines/r Universitäts-professors/in, emeritierten Universitätsprofessors/in, Universitätsdozenten/in) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen,
3. Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG),
4. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§§ 2-4 StudFG),
5. Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

Die mindestens zu erbringende Studienleistung gilt durch das Gutachten eines Universitätslehrers gemäß Punkt 2 als erbracht.

Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt durch den Vize-Studiendekan. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Ein Förderungsstipendium kann für ein und dieselbe Arbeit nur einmal vergeben werden.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 700,- nicht unterschreiten und € 3.600,- nicht überschreiten.

Im Falle der Zuerkennung ist nach Abschluss der geförderten Arbeit ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Bewerbungsfrist:

Die Bewerbungen sind unter Verwendung der im Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien aufliegenden Formulare vom **2.5. bis 16.5.2003** und vom **1.10. bis 17.10.2003** einzureichen und haben insbesondere das Gutachten gemäß Punkt 2, das aktuelle Studienbuchblatt, den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Nachweise über die Gleichstellung gem. § 4 Abs. 1-3 StudFG sowie Nachweise über allfällige Studienzeitenverzögerungen gemäß § 19 StudFG zu enthalten.

Der Vizestudiendekan:
L a n g t h a l e r

201. Ausschreibung von Förderungsstipendien durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien gemäß §§ 63 - 67 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1999.

§ 1 „(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf
Studienbeihilfen,
Versicherungskostenbeiträge,
Studienabschlussstipendien und
Beihilfen für Auslandsstudien.

Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes
Fahrtkostenzuschüsse,
Reisekostenzuschüsse,
Sprachstipendien,
Leistungsstipendien,
Förderungsstipendien und
Studienunterstützungen
zuerkannt werden.“

B e g ü n s t i g t e r P e r s o n e n k r e i s

§ 2 Förderungen können folgende Personen erhalten:

1. österreichische Staatsbürger (§ 3) und
2. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 4).

6. Abschnitt

Förderungsstipendien

F ö r d e r u n g s z i e l

„§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten.“

XXII. Stück – Ausgegeben am 11.04.2003 – Nr. 201

„§ 66. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
 2. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
 3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19);
 4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen“:
- a) Studienleistungen

im 2. Studienabschnitt:

Ablegung von Prüfungen innerhalb der Studienrichtung

(Notendurchschnitt aller im letzten Jahr, rückwirkend vom Tag der Antragstellung absolvierten Prüfungen 2,0 oder besser)

im 3. Studienabschnitt:

Diplomstudium: Ablegung von Prüfungen innerhalb der Studienrichtung (Notendurchschnitt aller im letzten Jahr, rückwirkend vom Tag der Antragstellung absolvierten Prüfungen 2,0 oder besser)

Doktoratsstudium: Ablegung von Prüfungen über Lehrveranstaltungen aller Art

b) 2 Gutachten bei fakultätsübergreifenden interdisziplinären Arbeiten.

Zuerkennung

§ 67 (1) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 727,-- nicht unterschreiten und € 3.634,-- nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

„(2) An Universitäten und Kunsthochschulen erfolgt die Zuerkennung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste akademische Kollegialorgan, an in Fakultäten gegliederten Universitäten durch das Fakultätskollegium, an Universitäten, die nach dem UOG 1993 eingerichtet sind, durch den Studiendekan, an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt nach Anhörung der an der Lehranstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.“

(3) Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluss der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. In der Ausschreibung (§ 65) kann vorgesehen werden, dass bis zu 25 % des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage des Berichts ausbezahlt werden.

Die Bewerber sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

Bewerbung:

Die Bewerbungsunterlagen sind im Dekanat der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien, 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, einzubringen, wo auch entsprechende Antragsformulare erhältlich sind. Parteienverkehrszeiten: Di., Do., Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 15.30 Uhr

Bewerbungsfristen:

05. Mai 2003

27. Oktober 2003

Die Studiendekanin:

K o p p

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

202. Änderung von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG

Erlassung eines Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Technische Mathematik und Datenanalyse und des Magisterstudiums Technische Mathematik an der Universität Klagenfurt

Gemäß § 12 (2) UniStG wird die Absicht zur Erlassung des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Technische Mathematik und Datenanalyse und das Magisterstudium Technische Mathematik an der Universität Klagenfurt angezeigt.

Der Studienplan des derzeit eingerichteten Diplomstudiums Technische Mathematik ist im Internet unter der Adresse <http://www.uni-klu.ac.at/home/stplaene/wiinfo/math00.pdf> abrufbar. Wir beabsichtigen, dieses Diplomstudium in ein Bakkalaureatsstudium und in ein Magisterstudium umzuwandeln.

Bei der Erstellung des derzeit gültigen neuen Studienplans des Diplomstudiums wurde bereits auf eine zukünftige Umwandlung in ein Bakkalaureats-Magisterstudium Rücksicht genommen. Im Qualifikationsprofil zum derzeit gültigen neuen Studienplan wurde festgehalten, dass die Studierenden von Anfang an ein computerunterstütztes Arbeiten mit anwendungsrelevanten mathematischen und statistischen Auswertungs- und Beurteilungsmethoden und deren theoretischen Grundlagen kennenlernen, um Probleme aus Industrie und Wirtschaft mathematisch und statistisch modellieren, optimieren und evaluieren zu können.

XXII. Stück – Ausgegeben am 11.04.2003 – Nr. 202-203 a)

Es ist also sichergestellt, dass im jetzigen ersten Studienabschnitt nicht nur eine Grundausbildung in Mathematik, sondern auch eine computerunterstützte anwendungsorientierte Ausbildung durch – geführt wird.

Es ist daher geplant, dass das Bakkalaureatsstudium im Wesentlichen mit den derzeitigen ersten sechs Semestern und das Magisterstudium mit den derzeitigen letzten vier Semestern übereinstimmen werden.

Sie werden hiermit eingeladen, etwaige Änderungsvorschläge und Anregungen zum Studienplan in schriftlicher Form bis spätestens

18. April 2003

einzubringen. Ihre Einsendungen richten Sie bitte an:

Ao. Univ.- Prof. Dr. Hermann Kautschitsch
Institut für Mathematik
Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Tel. Nr.: +43-(0) 463-2700-3120
Telefax: +43-(0) 463-2700-3199
e-mail: hermann.kautschitsch@uni-klu.ac.at

Der Rektor:
W i n c k l e r

203. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Entwurf eines Studienplanes der Studienkommission Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien

Gemäß § 14 (1) UniStG hat die Studienkommission Publizistik- und Kommunikationswissenschaft den Entwurf für die Erlassung des (neuen) Studienplanes einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Der Studienplan-Entwurf kann unter

<http://www.univie.ac.at/Publizistik/StudiumBakkalaureat.htm>

eingesehen werden.

XXII. Stück – Ausgegeben am 11.04.2003 – Nr. 203 a)-b)

Frist für eine allfällige Stellungnahme ist der

30. April 2003

an den Vorsitzenden der Studienkommission
Herrn Ass.- Prof. Mag. Ing. Dr. Klaus Lojka
Schopenhauerstraße 32
1180 Wien
Tel. Nr.: 4277/48338
Telefax: 4277/48338

Der Vorsitzende der Studienkommission:
L o j k a

b) Studienplan für die Studienrichtung Bergwesen – Einführung von Bakkalaureat- und
Magisterstudien an der Montanuniversität Leoben

Auf Ersuchen des Vorsitzenden der Studienkommission für das Diplomstudium Bergwesen an der Montanuniversität Leoben darf ich Ihnen mitteilen, dass die Absicht besteht, das an der Montanuniversität Leoben eingerichtete Diplomstudium Bergwesen in ein Bakkalaureatsstudium ("*Natural Resources*") und zwei darauf aufbauende Magisterstudien ("*Mining and Tunnelling*" sowie "*Mineral Resources, Processing & Materials*") umzuwandeln.

Die in der Studienkommission beschlossenen Studienplanentwürfe, sie sind über die unten angeführte Internetadresse abrufbar, werden hiemit dem Ersuchen um Begutachtung gemäß § 14 Abs. 1 UniStG zur gefälligen Kenntnis gebracht.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem nachangeführten Text:

Die Studienkommission der Studienrichtung Bergwesen der Montanuniversität Leoben hat gemäß § 14 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, Entwürfe für die Erlassung von Studienplänen beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen zu den Entwürfen bis

30. April 2003

an Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Peter Moser
Institut für Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft
der Montanuniversität Leoben
8700 Leoben, Franz Josef-Straße Nr. 18

oder per E-mail: peter.moser@unileoben.ac.at zu richten.

XXII. Stück – Ausgegeben am 11.04.2003 – Nr. 203 b)-c)

Die Studienplanentwürfe können über das Internet

<http://www.unileoben.ac.at/Studienvorhaben.html>

abgerufen werden. Auf Wunsch können die Entwürfe auch brieflich oder per Fax übermittelt werden.

c) Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien

Die Studienkommission der Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft hat das Qualifikationsprofil und die Studienpläne für ein Bakkalaureatsstudium und drei Magisterstudien erstellt. Die Entwürfe werden der Begutachtung gemäß § 14 Abs. 1 UniStG unterzogen.

Stellungnahmen richten Sie bitte

bis 5. Mai 2003

an den Vorsitzenden der Studienkommission
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Herrn Ao. Univ.- Prof. Dipl.- Ing. Dr. Willibald Loiskandl
Institut für Hydraulik und Landeskulturelle Wasserwirtschaft
1190 Wien, Muthgasse 18
e-mail: willibald.loiskandl@boku.ac.at

Die Studienplanentwürfe können über das Internet

<http://www.boku.ac.at/stukoktw>

abgerufen werden.

Die neuen Studien werden voraussichtlich durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingerichtet. Um ein zeitgerechtes Inkrafttreten der Studienpläne zu gewährleisten, ist es erforderlich, das Begutachtungsverfahren schon jetzt einzuleiten.

Der Rektor:
W i n c k l e r

XXII. Stück – Ausgegeben am 11.04.2003 – Nr. 204

204. **Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:**

Teil I:

Nr. 13/2003: Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2003 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2003)

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.